

SATZUNG

des

KREISSENIOREN RATES für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

§ 1

NAME UND SITZ

1. Die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

**Kreisseniohrenrat Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald**

zusammen.

2. Innerhalb des Kreisseniohrenrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Kreisseniohrenrat hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden.
Für die Erledigung der notwendigen Aufgaben und Arbeiten sollte ein Büroraum zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, kann der/die Vorsitzende seine/ihre privaten Räumlichkeiten (Büro) für die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben im Kreisseniohrenrat zur Verfügung stellen.

Für diese Leistung darf der/die Vorsitzende eine angemessene Entschädigung geltend machen. Diese Entschädigung ist in der Vorstandsitzung durch Beschluss (einfache Mehrheit) für die jeweilige Legislaturperiode festzulegen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Kreisseniohrenrat ist ‚gemeinnützig‘ anerkannt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977, BGBL. SS. 613 ff.). Er arbeitet unabhängig, ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Der Kreisseniorerrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Kreisseniorerrat macht Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreisseniorerrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten, er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
5. Der Kreisseniorerrat für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist Mitglied des Landesseniorerrates Baden-Württemberg e.V..
6. Der Kreisseniorerrat arbeitet mit dem Landesseniorerrat eng zusammen.
7. Kreis- und Ortsseniorenräte unterhalten selbst keine Einrichtungen der Altenhilfe.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Kreisseniorerrates können werden:
 - a) **Kreisorganisationen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,**
 - b) **Einrichtungen von Senioren, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,**
 - c) **Heime, Träger ambulanter Dienste, sowie Heimbeiräte und Fürsprecher,**
 - d) **Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an der Altenarbeit haben (insbesondere Sachkenntnis und Erfahrung).**
2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreisseniorerrates zuwiderhandelt. oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 ORGANE

Organe des Kreissenorenrates sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Kreissenorenrates ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Kreissenorenrates und ihre Änderungen,
 - b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Kreissenorenrates,
 - c) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - d) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3,
 - e) sie beschließt über die eventuelle Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - f) sie genehmigt einen evtl. Haushaltsplan,
 - g) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die evtl. Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - h) sie kann die Auflösung des Kreissenorenrates beschließen.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle **drei** Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche **vor Beginn der Mitgliederversammlung** beim Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenorenrates bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Rechner,
 - b) weiteren Beisitzern. Die Vertretung der einzelnen Regionen ist anzustreben,
 - c) je einem Vertreter der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zusammengefassten Verbände, sowie ein Vertreter der privaten Anbieter pflegerischen Dienstleistungen (Ambulant und Stationär),
 - d) einem Vertreter des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Der Vorstand nach a) und b) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie jeder seiner beiden Stellvertreter.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.
5. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 FINANZEN

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreiseniorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
2. Der Kreiseniorenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan, soweit dies erforderlich ist, auf.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

5. Alle Mittel des Kreissenioresrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenioresrates. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreissenioresrates fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissenioresrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu. Der Landkreis hat das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Satzung tritt Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.10.2014 mit Wirkung vom 09.10.2014 an die Stelle der Satzung vom 14.05.1992 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Freiburg, den 08.10.2014